

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

№. 15.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 193.

Zweite Ausgabe.

Mittwoch, 10. Januar 1900.

Druck-Preis für Halle und Umgebungen 2 1/2 Mark, durch die Post bezogen 3 Mark für das Vierteljahr. Die halbjährige Zeitung erscheint wöchentlich normal. — Druck-Verlag: Sächsische Zeitung, Halle a. S., Postfach 100. — Druck-Verlag: Sächsische Zeitung, Halle a. S., Postfach 100. — Druck-Verlag: Sächsische Zeitung, Halle a. S., Postfach 100.

Druck-Preis für die übrigen Provinzen 3 Mark oder beim Bezug für Halle 1 1/2 Mark auswärts 20 Pfennig. Bestellungen am besten mit beifolgender Zahlung bis zum 6. des Monats. — Druck-Verlag: Sächsische Zeitung, Halle a. S., Postfach 100. — Druck-Verlag: Sächsische Zeitung, Halle a. S., Postfach 100.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., 10. Januar.

Dem preussischen Königshaus ist eine große Freude widerfahren. Die Prinzessin Heinrich ist, wie bereits telegraphisch gemeldet, gestern, am 9. Januar, früh in Kiel von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

Das freudige Ereignis ist auch in Berlin gefeiert worden. Beim Festmahl der Entbindung der Prinzessin Heinrich wurden auf dem Schloß neben der purpurnen Königshandkeife sofort die gelbe Kaiserkrone und der turbanartige Adler geschliffen. Ebenso entfaltete sich bald auf den Wänden der Kaiserin Friedrich und der Prinzen, den Staatsgebäuden und vielen Privatwäusern reicher Flaggenzucht. Gegen 11 Uhr rückte von Wobitz her die Leibgarde des 1. Garde-Regiments unter Hauptmann v. Nordert mit dem Trompeterkorps unter schmetternden Fanfaren in den Parkgarten, prägte am Kanal zum Saal — die für die Geburt eines Prinzen vorgeschriebenen 72 Schüsse ab. Diefem Vorgange wohnte ein zahlreiches Publikum in der Nähe des während des Schlusses abgeleiteten Fußgängerwegs bei und blieb dann noch länger Zeit am Schloß, um die Ankunft der Prinzessin des Landes anzusehen. — Die beiden älteren Brüder des neugeborenen Prinzen sind Prinz Waldemar, geb. am 20. März 1889, und Prinz Sigismund, geb. ebendort am 27. November 1886.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgenden ärztlichen Bericht:

Ihre Majestät die Kaiserin hat die Prinzessin Heinrich am 10. Januar 1900, um 11 Uhr 15 Minuten, in der Kaiserin Friedrichs-Gebohrtenkammer, im Saal des Schloßes, entbunden. Die Prinzessin ist gesund und wohl. Die Prinzessin ist gesund und wohl. Die Prinzessin ist gesund und wohl.

Der Kaiser fuhr am Montag nach der Frühjahrsreise zu den Bildhauern Helldorff und Gafal nach Charlottenburg und Friedenau und unternahm darauf einen Spaziergang in die Villenkolonie Grunewald. Nach dem Schloß zurückgekehrt, erwiderte der Kaiser Regierungsgeschäften und besuchte dann um 8 Uhr bei dem italienischen Botschafter Grafen Zambrini. Gestern Morgen hatte der Kaiser bei dem sächsischen Spaziergang im Tiergarten eine Besprechung mit dem Tiergarten-Direktor Wetner und hörte darauf im Kaiserlichen Amt den Vortrag des Staatssekretärs Grafen von Helldorff. Später nahm der Kaiser im Schloß die Vorträge des Chefs des Militärkabinetts, der Vice-Admirals Vandemann und Herrn v. Soden-Hirnan entgegen.

Der Kaiser und die Flottenvorsorge. Der König von Württemberg hat, wie wir mitgeteilt haben, das Protokollrat des neu gegründeten Landesausschusses des deutschen Flottenvereins übernommen. Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ giebt nun bekannt: Auf das Telegramm des Königs, betreffend den Flottenverein, antwortete Seine Majestät der Kaiser:

„Ich danke Sie aufrichtig dafür, daß Du durch Übernahme des württembergischen Landesausschusses des Deutschen Flottenvereins einer erneuten Beweiskraft gegeben, daß Deutschland fürchten die allein Beherrschung von Wohl Unseres Vaterlandes voranzutreiben, und bitte Dich, dem Fürsten Karl von Ulrich Meinen Dank dafür zu übermitteln, daß er sich an die Spitze des Landesausschusses gestellt hat. Ich hoffe, daß die Vorgänge der letzten Tage immer weitere Kreise davon überaus gut haben, daß nicht nur Deutschlands Interesse, sondern auch Deutschlands Ehre in fernem Meeren geschützt werden und daß hierzu Deutschland auch zu Wasser stark und mächtig dastehen muß.“ Wilhelm.

Personalnachrichten. Der erste Bürgermeister von Augsburg, v. Fischer, Landtags-Abgeordneter und ehemaliges Mitglied des Reichstages, ist gestern Nacht gestorben. Mit ihm ist ein hochverdienter deutscher Patriot, der bei dem verstorbenen Fürsten Bismarck in hohem Ansehen stand und sich seines Vertrauens erfreute, balingegangen. — Der Präsident der Central-Gewerkschaftsvereine, Freiherr von Suenes, hat sich wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes genehmigt, einen zweiwöchentlichen Urlaub nachzusuchen, und ist gestern nach dem Süden abgereist. — Der frühere Direktor des Gymnasiums in Düsseldorf, Dr. Matthias, der seit zwei Jahren als Schulrat in Koblenz tätig war, ist zum vordringenden Platz im Unterrichts-Ministerium ernannt worden. Er übernimmt die neugeschaffene Stelle. — Am 8. Januar starb in Augustabühl bei Berlin nach schwerem Leiden der Professor Dr. B. August, Lehrer der Mathematik an der königlichen Artillerie- und Ingenieurschule. Als Student erhielt er die Doktorwürde. Seine Verdienste wurden ihm in den drei Schuljahren 1844, 1866 und 1870/71.

Krampf-Erkrankungen für England. In Bezug auf das kürzlich mitgeteilte Londoner Dementi bemerkt der in Offen erscheinende „Westminster“ noch weiter: Niemand habe behauptet, daß die englische Regierung oder das Kriegsamt die Geschosse bestellt haben; nicht auf den Hersteller, sondern auf den Empfänger komme es an. Es ist eine Tatsache, daß Krupp für England bestimmte Geschosse fabrizierte. Die „Westminster“ behauptet, daß das Londoner Dementi ein Verbrechen, als alle Versuche, ein anderes Dementi zu erlangen, gescheitert waren. Der „Westminster“ behauptet, bestimmt erklären zu können, daß ein Offizier Staatsbeamter alsbald nach Ergehen der ersten Notiz beim Minister des Innern darum eingekommen sei, daß ein amtliches Dementi veranlaßt werde. Das Geschick blieb indessen unbenannt.

Einführung von Wertpapieren zum Pfandhandel. Von der den Landesregierungen nach dem Verlangen geltend gemachten Forderung für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalfinanzieller Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts zu entbinden, ist in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Wertpapieregesetzes in Preußen namentlich zu Gunsten von Pfandbriefanstalten weitgehender Gebrauch gemacht worden. Hierin wird, wie die „Berl. Corr.“ mitteilt, auf Grund des Ergebnisses einer sorgfältigen Prüfung künftig eine Änderung eintreten. Die Verpflichtung der Befreiung von der Einreichung eines Prospekts soll im Allgemeinen nur noch für unbedingte Wertpapiere und auch für diese nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt werden, daß dem für die Emittitionsbehörde vorzugsweise in Betracht kommenden Publikum die erforderliche Information über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch ohne Ausgabe eines Prospekts zu Gebote steht.

An der Presse ist wiederholt mitgeteilt, daß die Preussische Central-Gewerkschaftsvereine den Verbanden auch jetzt noch Darlehen in laufender Rechnung zu 4 v. H. und 4 1/2 v. H. gebe. Dazu bemerkt die „Berl. Corr.“, daß die genannte Kasse ihren Fiskus zu 3 v. H. zur Zeit nicht geändert hat. Zu diesem Fiskus ist der Verbanden ein fongitierender Gesamtbeitrag von etwas über 31 Millionen zur Verfügung gestellt. Ferner haben die Verbanden im Umfange ihres Kapitalvermögens einen Reichsbeitrag von rund 11 Millionen zum Verdisse, jedoch nicht über 6 v. H. Verdisse, welche außer der laufenden Rechnung auch noch den Reichsbeitrag zu je 6 v. H. soll ausmachen wollen, würden innerhalb der 4 1/2 v. H. an Fiskus zahlen, nebenbei bemerkt ohne alle Provision.

Der Kaiser in der Anbahnungs-Ermittlung anständigen Gelehrten wird, wie die „N. N.“ hört, den Landtag in nächster Zeit auch eine Vorlage beschäftigen, die eine Reform der kommunalen Verhältnisse in den hohenzollernschen Landen ins Auge faßt und deren Nebenwirkung in die Größungsbereiche wohl dem Umfange ausgedehnt ist, daß sie sich nur auf einen beschränkten Teil des Staatsgebietes bezieht.

Die Anbahnungs-Kommission sieht, wie dem „Sonntag“ an vollständig glaubwürdiger Quelle gemeldet wird, in Unterhandlung wegen des Ankaufs zweier großer polnischer Rittergüter. Es sind dies Berlowo, das der verstorbenen Gräfin Dombela gehörte und Byczkowo, das sich ebenfalls jetzt in polnischen Händen befindet. Wie das genannte polnische Blatt erzählt, sind die Verhandlungen bereits nahezu abgeschlossen. Berlowo und Byczkowo liegen in der Nähe von Storkow.

Im Reichsamt des Innern wird gegenwärtig die von dem Staatssekretär Grafen Posadowski in Aussicht gestellte Verordnung, betreffend die Siegelgesetzgebung für Handelsangelegenheiten, ausgearbeitet, um alsdann dem Bundesrat zur Beschlußfassung unterbreitet zu werden.

Der dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf betreffend die Patentanwärter unterliegt sich wesentlich von dem im vorigen Winter dem Bundesrat vorgelegten und von diesem nicht zur Erledigung gebrachten Entwurfe. Diefes wird durch folgende Punkte:

In dem letzteren war von einer Absicht, die Zulassung zum Patentanwaltsberufe von dem voranziehenden Abschluß eines bestimmten Bildungsganges und von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen, nicht enthalten. Man wollte danach vielmehr zunächst einen verlässlichen und unbedingten Bewerber zur Entzählung in der Liste der Patentanwärter zulassen und eine Befähigungsprüfung erst, wenn Mängel in der Geschäftsführung hierzu Anlaß böten, im Wege eines auf Ausschließung abzielenden Verfahrens nachträglich eintreten lassen. Der jetzt vorliegende Entwurf hat sich dagegen, allerdings in Übereinstimmung mit den von dem Bundesrat und dem Reichstag beschlossenen Beschlüssen, für das System des vorgängigen Befähigungsnachweises entschieden. Wer den Vertretungsberuf ausüben will, muß, um sich vor der Juridizierung zu sichern, seine Entzählung in eine beim Patentamt zu führende Liste nachsuchen. Die Entzählung wird jedem verfassungsfähigen und unbedingten, über 25 Jahre alten Bewerber gewährt, der durch den erfolgreichen Besuch von höheren Lehranstalten und Akademien und durch praktische Thätigkeit das nötige Maß von allgemeinhinreichenden und technischen Kenntnissen erworben und der den Besitz der weiter erforderlichen Befähigungsmittel durch Ablegung einer besonderen Prüfung auszuweisen hat. Die nach Erledigung dieser Bedingungen eingetragenen Patentanwärter, welche bei Ausübung ihres Berufs die mit demselben verbundenen Pflichten in einem oder zwei sonstigen Verhältnissen schuldig machen, sollen in einem ehrenrührigen Verfahren, in welchem Befähigungsmitteln, zur Verantwortung gezogen werden und gegebenenfalls in der Liste gelöscht werden. Nicht eingetragene oder in der Liste gelöschte Personen kann, sofern sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, der Präsident des Patentamtes von dem Vertretungsberuf ausschließen.

### Gesetzentwurf über die Zwangsverziehung Minderjähriger.

Seit einer Reihe von Jahren macht sich wie in allen Kulturländern so auch in Preußen eine bedenkliche Steigerung der Verwahrlosung und der Verbrechen unter der heranwachsenden Jugend bemerkbar, zu deren Bekämpfung die Mittel des Strafrechts und der Schulzucht nicht ausreichen. Man hat daher die Maßnahmen ergänzt durch gesetzliche Bestimmungen, um die Fürsorge für die gefährdeten, verwahrlosten und ver-

brecherische Jugend durch Erziehung unter öffentlicher Aufsicht (Zwangsverziehung) sicherzustellen.

Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 zum § 55 des Strafgesetzbuchs wurden die Bundesregierungen darauf hinwirken, landesgesetzliche Bestimmungen über die Verwahrung der Kinder unter 12 Jahren zu treffen, welche für die Verwahrung einer Strafhaft strafrechtlich nicht verfolgt werden können. In Folge davon ist das preussische Gesetz vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder erlassen, welches sich jedoch auf die Verwahrung derjenigen verwahrlosten Kinder beschränkt, die vor dem vollendeten 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben. Ein großer Teil der Bundesstaaten hat die Zwangsverziehung gesetzlich ausgedehnt auf alle verwahrlosten oder der Verwahrlosung ausgesetzten Jugendlichen, indem die Einen als obere Altersgrenze das fünfzehnte Alter, Andere das vollendete 16. Lebensjahr für die Verwahrung der Zwangsverziehung festsetzten. Preußen und einige andere Bundesstaaten sind mit ihrer Gesetzgebung auf diesem Gebiete zurückgeblieben.

Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu ist eine erneute Anregung gegeben, die Zwangsverziehung zu regeln und auszuweiten, um der bringenden Forderung der Verwahrlosung der Jugend entgegenzutreten zu können. Fast sämtliche Bundesstaaten sind dieser Anregung gefolgt und haben ihre geltenden Zwangsverziehungsgesetze im Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs umgeändert, so daß sie zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder bald nachher in Kraft treten. Auch in Preußen hat die Umgestaltung und Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 nicht weiter verjährt worden.

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu können der Zwangsverziehung unterworfen werden:

1. Kinder unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, wegen der sie strafrechtlich nicht verfolgt werden können, wenn das Vormundschaftsgericht die Zwangsverziehung für zulässig erklärt hat;
2. Minderjährige unter elterlicher Gewalt, wenn der Vater oder die Mutter durch Mißbrauch der Erziehungsgewalt das seelische oder geistige Wohl des Kindes gefährdet; Vormundelute nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichts;
3. Minderjährige überhaupt, wenn die Zwangsverziehung zur Verhütung des völlig fähigen Verberbens notwendig erscheint.

Nach diesen Bestimmungen ist die Zwangsverziehung in dem neuen Gesetzbuch über die Zwangsverziehung Minderjähriger, der geltend besteht dem Herrschaftsbereich ausgedehnt, ist, nach geordnet. Für die Ausführung der Zwangsverziehung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878 im Wesentlichen beibehalten worden. Die Zwangsverziehung soll auch ferner den Kommunalverbänden unter staatlicher Aufsicht obliegen, die Kosten der Zwangsverziehung sollen wie bisher zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Kommunalverbänden getragen werden, während den Ortskommunalverbänden nur die Kosten der ersten Einlieferung, der Auslieferung und der Rückreise nach Beendigung der Zwangsverziehung zur Last fallen sollen.

### Der Kaiser und die technischen Hochschulen.

Die königliche Technische Hochschule zu Charlottenburg beugte gestern in Anwesenheit des Kultusministers Studt die Feier der Jahrbuchverweide. Rektor Nieder hielt die Rede. Er hielt eine Rede über die Errungenschaften des hiesigen Jahrbuchs und würdigte insbesondere die Erfolge der Technik. Er verlebte jedoch die Worte, die Kaiser Wilhelm vor einigen Wochen in der Technischen Hochschule gesprochen, als Rektor Nieder den Dank der drei preussischen technischen Hochschulen, für die Verleihung des Promotionsrechts ausgesprochen hatte. Die Worte des Kaisers lauteten:

„Es hat mich gefreut, die technischen Hochschulen aufsuchen zu können. Sie wissen, daß sehr große Schwierigkeiten zu überwinden waren; dieselben sind jetzt beseitigt. Ich möchte die technischen Hochschulen mehr in den Vordergrund bringen, denn sie haben große Aufgaben zu lösen, nicht bloß technische, sondern auch große soziale Aufgaben. Die sind bisher nicht so gelöst, wie ich möchte. Sie können auf soziale Verhältnisse vielfach großen Einfluß ausüben, da Ihre vielen Beziehungen zur Arbeit und zu den Arbeitern und zu Industrie überhaupt eine Fülle von Anregung und Einwirkung ermöglichen. Sie sind deshalb auch in besonderer Zeit zu großen Aufgaben berufen; die bisherigen Mängelungen haben ja leider in sozialer Beziehung vollständig verfallen. Ich rechne auf die technischen Hochschulen! Die Sozialdemokratie betrachte ich als eine vorübergehende Erscheinung, sie wird sich auflösen. Sie müssen aber Ihren Schülern ihre sozialen Pflichten gegen die Arbeiter klar machen, um die großen sozialen Aufgaben nicht außer Acht zu lassen. Also rechne auf Sie. Die Anerkennung Ihrer Arbeit wird nicht fehlen. Unter technischer Bildung hat schon große Erfolge errungen. Wir brauchen sehr viele technische Intelligenz im ganzen Lande; es brauchen wir Schülern zu den Kolonialen nach dem Osten anzuwerben! Das Ansehen der deutschen Technik ist schon jetzt sehr groß. Die besten Familien, die aufsteigend sonst sich ferngehalten, werden ihre









